

# RS Vwgh 1992/3/12 91/06/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1992

## Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

ROG Tir 1984 §16a Abs1 litd;

## Rechtssatz

Schon auf Grund des Umstandes, daß das Gebäude in einem der bevorzugtesten Fremdenverkehrsgebiete projektiert ist und bei drei Wohnungen mit nicht weniger als zwei Saunaeinrichtungen und neun Sanitäranlagen, kann zu Recht davon ausgegangen werden, daß zumindest nicht auszuschließen sei, das Gebäude solle als Wochenendhaus verwendet werden. Bei dieser Sachlage ist es Aufgabe des Bauwerbers, den Nachweis zu erbringen, daß diese Annahme nicht zutreffe (Hinweis E 22.9.1988, 85/06/0086).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060047.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)